

Neues Fernabsatzrecht ab 13. Juni 2014

Zur Person:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

- **Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**
- **Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
- **Schlichter nach BaySchlG**



Dozent an der IHK Akademie in Ostbayern

Tätigkeiten:

- **Vertragsrecht** : **Vertragsgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsbedingungen**
- **Baurecht** : **Vertragsgestaltung, Beratung, Rechtsvertretung**
- **Mietrecht** : **Vertragsgestaltung, Beratung, Rechtsvertretung**

Einleitung

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRL)

2011/83/EU vom 25. Oktober 2011

Umsetzung durch alle EU-Staaten bis:

13.12.2013

Umsetzung durch BRD mit Gesetz vom:

20.09.2013

Inkrafttreten:

13. Juni 2014

Geltung in der gesamten EU!

Vollharmonisierung

Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf Unionsebene:

Artikel 4: Grad der Harmonisierung:

- abweichende Bestimmungen dürfen nicht aufrecht erhalten bleiben
- abweichende Bestimmungen dürfen nicht eingeführt werden
- auch keine strengeren Regelungen
- auch keine weniger strengen Rechtsvorschriften

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Gefahr bei Nicht- bzw. fehlerhafter Umsetzung:

- Abmahnungen
- Rechtsnachteile
- wirtschaftliche Nachteile

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Handlungsbedarf

B2C (= business to consumer)

Geschäfte eines Unternehmers mit Verbrauchern sind durch das neue Fernabsatzrecht betroffen.

Folge:

- Alle AGB müssen geändert / angepasst werden
- Widerrufsbelehrungen müssen geändert werden
- Ablaufprozesse im Online-Shop müssen häufig geändert werden

Einzelheiten

Definitionen

- Verbraucher
- Fernabsatz

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Verbraucher, § 13 BGB

Das Gesetz knüpft an den Begriff des Verbrauchers an, der in § 13 BGB geregelt ist.

Wer ist Verbraucher?

= natürliche Person, wenn Rechtsgeschäft weder gewerblicher noch selbständiger beruflicher Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Fernabsatz, § 312c BGB

Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs – oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Informationspflichten gegenüber Verbraucher

Informationspflicht bei jedem Vertrag

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Informationspflichten bei jedem Vertrag mit einem Verbraucher:

Bei einem Vertrag mit einem Verbraucher hat ein Unternehmer grundsätzlich (das heißt auch im stationären Handel) umfangreiche Informationspflichten zu erfüllen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Geschäfte des täglichen Lebens.

Unterlässt ein Unternehmer die diesbezügliche Informationspflicht, so kann er zum Beispiel zusätzliche Fracht-, Liefer-, Versandkosten oder Kosten für die Rücksendung der Ware nicht geltend machen. (§ 312 a II BGB, Art. 246 EGBGB). Die genauen Informationspflichten sind in Art. 246 EGBGB geregelt.

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Unternehmer muss dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung Informationen über folgende Dinge zur Verfügung stellen (vereinfachte Darstellung):

1. wesentliche Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen
2. seine Identität, also etwa seinen Handelsnamen, Anschrift und seine Telefonnummer
3. Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen (einschließlich Steuern, Fracht-, Liefer- oder Versandkosten) oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise im Voraus nicht berechnet werden können, die Tatsache, dass solche Kosten anfallen können beziehungsweise die Art der Preisberechnung
4. ggf. Zahlungs- Liefer und Leistungsbedingungen, den Liefertermin, den Umgang mit Beschwerden
5. das Bestehen des gesetzlichen Mängelgewährleistungsrecht gegebenenfalls über die Bedingungen und das Bestehen von Garantien und Kundendienstleistungen
6. ggf. über die Laufzeit des Vertrages oder Bedingung der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge
7. ggf. über die Funktionsweise digitaler Inhalte einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte
8. ggf. Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- oder Software
9. Belehrung über das Widerrufsrecht (soweit dem Verbraucher eines zusteht).

Informationspflicht elektronischer Geschäftsverkehr

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Wird ein Vertrag mit einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen (zum Beispiel über eine Webseite) hat der Unternehmer dem Kunden zukünftig spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (§ 312 j Abs. 1 BGB).

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Weitere Informationspflichten finden sich zukünftig in Art. 246 c EGBGB, so muss eine Information erfolgen über (vereinfachte Darstellung):

1. die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist
3. darüber, wie er mit technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen will
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen
5. über sämtliche einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft und über den Zugang zu diesen Regelwerken

Informationspflichten im Fernabsatz

Neues Fernabsatzrecht ab 13.06.2014

Für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande kommen) finden sich die Informationspflichten zukünftig in Art. 246 a EGBG.

Die gleichen Informationspflichten gelten für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Ausgenommen hiervon sind Verträge über Finanzdienstleistungen, welche besondere Informationspflichten voraussetzen – die diesbezüglichen Informationspflichten finden sich im neuen Art. 246 b EGBGB.